

**Ordnungsbehördliche Verordnung  
zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung  
auf dem Wochenmarkt der Stadt Espelkamp  
vom 13.07.2017**

Aufgrund des § 1 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit §§ 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 6. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1062), wird für den Wochenmarkt folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

**§ 1**

**Besuch der Veranstaltung**

Der Besuch des Wochenmarktes steht allen Personen in gleicher Weise frei.

**§ 2**

**Befahren des Marktplatzes und Mitführen von Sachen oder Tieren**

- (1) Das Befahren des Marktplatzes mit Fahrzeugen aller Art ist während der festgesetzten Öffnungszeit verboten.
- (2) Fahrräder, Mofas, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge bzw. sperrige Gegenstände dürfen auf dem Marktplatz nicht mitgeführt werden. Ausgenommen hiervon sind Rollstühle, Rollatoren bzw. sonstige Hilfsmittel für Schwerbehinderte.
- (3) Das Mitführen von Hunden, auch an der Leine, auf dem Marktplatz ist verboten. Hundehalter und Hundebesitzer sind dafür verantwortlich, dass ihre Hunde nicht auf dem Wochenmarkt herumlaufen. Diese Bestimmung gilt nicht für Blinde, die auf die Führung eines Hundes angewiesen sind.

**§ 3**

**Werbung**

Es ist verboten, Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände auf dem Wochenmarkt zu verteilen. Der Bürgermeister kann auf schriftlichen Antrag Ausnahmegenehmigungen erteilen.

**§ 4**

**Verhalten der Besucher**

(1) Jeder Besucher hat sich so zu verhalten, dass die Wochenmarktveranstaltung nicht gestört wird. Wer die Ruhe und Ordnung stört oder andere Personen an der Benutzung des Wochenmarktes hindert, kann von der Aufsichtsperson des Wochenmarktes verwiesen werden.

(2) Den Anordnungen der Marktaufsicht ist Folge zu leisten.

**§ 5**

**Ordnungswidrigkeiten**

Mit einer Geldbuße kann nach § 7 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen im Rahmen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 den Wochenmarktplatz während der festgesetzten Öffnungszeiten mit Fahrzeugen befährt,
2. entgegen § 2 Abs. 2 auf dem Wochenmarkt Fahrräder, Mofas, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge bzw. sperrige Gegenstände mit sich führt,
3. entgegen § 2 Abs. 3 auf dem Wochenmarkt einen Hund mit sich führt,
4. entgegen § 3 auf dem Wochenmarkt Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände ohne Erlaubnis verteilt,
5. entgegen § 4 Abs. 1 die Durchführung des Wochenmarktes stört,
6. entgegen § 4 Abs. 2 den Anordnungen der Marktaufsicht nicht Folge leistet.

**§ 6**

**Inkrafttreten**

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.